

Die sächsische Regierung hat mittels Dekret an die Stände, eingegangen bei der Ersten Kammer am 21. Dezember 1905, einen Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung eingebracht, von dessen 14 Paragraphen der bereits in Art. 169 (S. 209) besprochene § 2 wie folgt lautet.

§ 2.

Eine Leichenverbrennung darf nicht in der Nähe der Kirche oder des Begräbnisplatzes einer aufgenommenen christlichen Konfession errichtet werden.

Zur Errichtung und Ingebrauchnahme der Anlage ist die Genehmigung des Ministeriums des Inneren erforderlich.

Vor der Ingebrauchnahme ist eine Betriebsordnung aufzustellen, die gleichfalls der Genehmigung des Ministeriums des Inneren unterliegt. Darin ist auch über die Aufbewahrung der Leichenafche Bestimmung zu treffen.

Zuletzt sei der Gesetzentwurf, betreffend die Feuerbestattung in Anhalt, erwähnt, mit welchem sich der Anhaltische Landtag am 22. Februar 1906 in erster Lesung befaßt hat. Der Entwurf ist im allgemeinen den schon bestehenden Gesetzen in Hessen und Württemberg ähnlich.

277.
Sachsen.278.
Anhalt.

b) Ausland.

Die Gesamtzahl aller Einäscherungen, die in den 13 Feuerhallen Englands seit 1885 bis Ende 1905 stattgefunden haben, hat die Zahl von nur 5018 erreicht, somit bloß die Hälfte der Einäscherungen, die Deutschland mit seinen 11 Feuerhallen in einem allerdings längeren Zeitraum (1878—1905) aufgewiesen hat. Die Hälfte der angeführten 5018 Einäscherungen entfällt auf Woking allein. In dieser Leichenverbrennungsanstalt beläuft sich die Zahl der Verbrennungen seit ihrer Eröffnung (im Jahre 1885) bis Ende 1905 auf 2748. Die nachfolgende Zusammenstellung¹³⁷⁾ zeigt übersichtlich die Verhältnisse und die Gesamtzahl der bis Ende 1904 stattgefundenen Einäscherungen in den einzelnen Feuerhallen Englands.

279.
England.

Leichenverbrennungsanstalt:	Jahr der Eröffnung	Zahl der Verbrennungen		Gesamtzahl der Verbrennungen seit der Eröffnung
		1903	1904	
Woking	1885	143	138	2653
Manchester	1893	92	94	838
Glasgow	1895	18	20	157
Liverpool	1896	40	40	264
Hull	1901	18	20	68
Darlington	1901	1	7	11
Leicester	1902	5	8	14
Golder's Green	1902	158	220	383
Birmingham	1903	—	19	19
		475	566	4407

Diese Zahlen beweisen zwar einen stetigen, aber nur sehr langsamen Fortschritt der Feuerbestattung. Durch die gesetzliche Anerkennung der Leichenverbrennung (laut des am 22. Juli 1902 vom König unterzeichneten Parlamentsbeschlusses) ist auch in England den Anhängern der Feuerbestattung freie Bahn gewährt worden, und

¹³⁷⁾ Nach: H. P. Herring.

es ist vorauszusehen, daß durch diesen *Cremation Act* der Durchschnittsatz der jährlichen Einäscherungen nunmehr im steten Wachsen begriffen sein wird.

Von den 16 Paragraphen des englischen Gesetzes zur Regelung der Verbrennung von Leichen und zur Ermächtigung der Begräbnisbehörden, Leichenverbrennungsanstalten einzurichten (das Gesetz gilt für Irland nicht), sei nur der Wortlaut der wichtigsten davon an dieser Stelle angeführt.

1) Das Gesetz wird den Namen Leichenverbrennungsgesetz (*Cremation Act*) 1902 führen.

2) In diesem Gesetze bezieht sich die Bezeichnung »Begräbnisbehörde« (*Burial authority*) auf jeden Begräbnisausschuß, jede Ratsversammlung, jedes Komitee und jedwede Ortsbehörde, welche Rechte und Pflichten eines Begräbnisausschusses besitzen, und auf jede Ortsbehörde, welche nach dem Gesetze von 1879 (*Interment Act*) oder nach einem Lokalgesetze einen Begräbnisplatz verwaltet. Mit dem Worte »Krematorium« wird jedes Gebäude bezeichnet, welches mit Vorrichtungen zur Verbrennung menschlicher Ueberreste ausgestattet ist und alles umfaßt, was dazu wesentlich oder unwesentlich gehört.

3) Bei der Ausführung dieses Gesetzes in Schottland ist mit dem Worte »Begräbnisbehörde« (*Burial authority*) die Kirchspielratsversammlung oder Stadtratsversammlung jedes Kirchspieles oder jeder Stadt gemeint, der die Rechte und Pflichten des Begräbnisplatzgesetzes von 1855 (*Burial Grounds [Scotland] Act*) oder jedes Zusatzgesetzes zu diesem, verliehen sind.

4) Die Rechte einer Begräbnisbehörde, Begräbnisplätze einzurichten und in Betrieb zu erhalten, werden ausgedehnt und schliessen künftig die Einrichtung und den Betrieb von Krematorien ein. Vorausgesetzt ist, daß keine Leichen in einem derartigen Krematorium verbrannt werden, ehe die Pläne und der Bauplatz die Bewilligung der Ortsregierungsbehörde gefunden haben und ehe die Begräbnisbehörde dem Minister des Inneren (*Secretary of state*) die amtliche Anzeige erstattet hat, daß das Krematorium fertig und in Uebereinstimmung mit den vorgelegten Plänen und auch mit den erforderlichen Einrichtungen zur Leichenverbrennung befunden sei.

5) Kein Krematorium darf näher als 200 *Yards* an ein Wohnhaus zu stehen kommen, es sei denn, daß sein Besitzer, Mieter oder Bewohner schriftlich seine Einwilligung gibt; auch darf kein Krematorium näher als 50 *Yards* an eine öffentliche StraÙe gerückt, noch darf es in den geweihten Teil eines Begräbnisplatzes irgend einer Begräbnisbehörde zu stehen kommen.

6) Jede Begräbnisbehörde darf eine Landschenkung für die Erbauung eines Krematoriums und eine Schenkung von Geld oder anderem Besitz zum Kauf, zur Erbauung oder zum Betriebe eines Krematoriums annehmen.

Von Bedeutung sind noch die Ausführungsbestimmungen (vom 31. März 1903) als Nachtrag für das erlassene Gesetz, und zwar die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Aschenreste, folgenden Wortlautes.

Nach der Verbrennung der Leiche soll die Asche jener Person, welche die Verbrennung beantragt hat, zur Aufbewahrung eingehändigt werden, falls diese Person es wünscht. Wenn nicht, dann soll die Asche von der Verbrennungsbehörde zurückbehalten und, falls keine besondere Vereinbarung wegen ihres Begräbnisses oder ihrer Aufbewahrung getroffen worden ist, anständig auf einem Begräbnisplatze oder auf einem Grundstücke, das sich in der Nähe des Krematoriums befindet und für das Begräbnis von Aschenresten bestimmt ist, begraben werden. Falls Aschenreste vorübergehend der Verbrennungsbehörde zur Aufbewahrung übergeben und innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholt worden sind, sollen sie 14 Tage, nachdem jener Person, welche um die Verbrennung nachgesucht hat, davon Mitteilung gemacht wurde, begraben werden.

280.
Frankreich.

In Art. 232 (S. 283) wurde schon bemerkt, daß Frankreich in Bezug auf die Gesamtzahl der bis Ende 1905 stattgefundenen Einäscherungen (die 74 392 beträgt) allen Ländern weit voransteht. Die Ausübung der Feuerbestattung beschränkt sich aber ausschliesslich auf Paris, da der Durchschnitt der Einäscherungen, die jährlich in der Feuerhalle zu Rouen stattfinden, nur ganz unwesentlich ist.

Die Anzahl der alljährlich bis Ende 1905 zu Paris stattgefundenen Einäscherungen ist (nach den Aufstellungen von *Bourneville*) aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Jahr	Einäscherungen im Auftrage der Familie	Spitalleichen	Embryonen	Summe
1889	49	483	217	749
1890	121	2188	1079	3388
1891	134	2369	1238	3741
1892	159	2389	1426	3974
1893	189	2261	1461	3911
1894	216	2247	1529	3992
1895	187	2482	1511	4180
1896	200	2587	1636	4423
1897	210	2356	1631	4197
1898	231	2493	1789	4513
1899	243	2538	1773	4554
1900	297	2752	2776	5825
1901	306	2664	3885	6855
1902	299	2435	3976	6710
1903	306	2492	3866	6664
1904	354	—	—	—
1905	341	2549	3826	6716
Summe	3842	—	—	74392

Von den im Jahre 1905 auf Verlangen der Familienangehörigen eingäscherten 341 Leichen sind 298 innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 60 Minuten, 43 Leichen in 60 Minuten bis 1 Stunde 30 Minuten verbrannt worden. Die Verkürzung des nötigen Zeitraumes für die Vornahme einer Einäscherung wird sicherlich geeignet sein, die Fortschritte der Feuerbestattung zu fördern.

Um die Organisation der Pariser Leichenverbrennungsanstalt genau zu schildern, seien an dieser Stelle die wichtigsten Bestimmungen über Aufbewahrung der Aschenreste und die Tarife für Einäscherungen (gemäß Art. 25 des Finanzgesetzes vom 17. Juli 1889) angeführt.

Nach vollzogener Einäscherung sind die Aschenreste in einer Urne aufzubewahren, deren Beistellung Sache der Angehörigen der Bestatteten ist. Wenn die Aufstellung der Urne in einer Familiengruft beabsichtigt ist, können Form und Material der Urne beliebig sein. Erfolgt jedoch die Aufstellung im städtischen Kolumbarium, so muß die Urne die vorgeschriebenen Abmessungen (Höhe 28 cm, Länge 48 cm und Breite 28 cm) haben.

Entsprechend dem durch Erwerbung einer Gruft entstandenen Benutzungsrechte können Urnen für einen bestimmten Zeitraum oder für immerwährende Zeiten beigesetzt werden. Zum Unterbringen von Urnen können auch Konzessionen, für nicht mehr als auf 1 qm Grundfläche lautend, erteilt werden. Urnen mit Aschenresten dürfen nach ministerieller Verordnung nicht frei auf den Grabdenkmälern gelagert werden. Es ist jedoch nicht notwendig, sie so tief wie die beerdigten Leichen zu betten, sondern es genügt, wenn sie in mäßiger Tiefe mit einer Steinplatte bedeckt oder unter einem Grabsteine aufgestellt werden. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, die Aschenreste gegen eine immerhin mögliche Profanierung oder gegen die Witterungseinflüsse zu schützen, welche letztere früher oder später auch die aus dem solidesten Material hergestellte Urne zerstören würden.

Das städtische Kolumbarium enthält nur für eine zeitlich begrenzte Benutzung bestimmte Abteilungen. Auf Grund jeder Einäscherung — selbst einer unentgeltlich vorgenommenen — kann eine Abteilung des Kolumbariums benutzt werden. Den betreffenden Interessenten steht es aber frei, gegen Zahlung von 50 Franken das Recht zur Aufstellung der Urne für weitere 5 Jahre zu erwerben. Der Betrag von 50 Franken ist auch der Preis, welcher für die Benutzung einer Grabstelle auf einem der Pariser Friedhöfe für die gleiche Periode zu entrichten ist.

Tarif für Einäfscherungen.

Gemäß Art. 25 des Finanzgesetzes vom 17. Juli 1889 sind die Gemeinden, in welchen Leichenverbrennungsanstalten eingerichtet sind, berechtigt, Abgaben für deren Inanspruchnahme zu erheben. Die Tarife werden von den Munizipien festgesetzt und unterliegen der Genehmigung seitens der Präfektur.

Der *Conseil municipal* von Paris setzte in Ausführung dieser gefetzlichen Verfügung in der Sitzung vom 7. Auguft 1889 den Tarif für die Benutzung des Krematoriums feft, welcher am 27. September 1889 die präfeftorale Genehmigung erhielt. Die ziemlich hohen Anfätze dieses Tarifs wurden am 27. Dezember 1889 herabgemindert und am 30. defelben Monats oberbehördlich genehmigt. Seither ift letzterer Tarif in Kraft. Er beruht auf demfelben Grundgedanken, nach welchem der Beerdigungstarif konftruirt ift, nämlich darauf, daß die Einnahmen für die Beftattung Bemittelter die Koften für die Armenleichen mitdecken müffen. Demzufolge ift die zu zahlende Taxe proportional der Klaffe, nach welcher die Ueberführung des Leichnams zum Friedhofe erfolgt:

Klasse	I	}		250 Franken
»	II			
»	III	}		200 »
»	IV			
»	V	}		150 »
»	VI			
»	VII	}		100 »
»	VIII			
einfachste Form (Gratisleiche)			. .	nichts.

Die Maires von Paris können wie bei Beerdigungen durch Beschluß von Fall zu Fall die unentgeltliche Einäschung bewilligen, wenn nach ihrem Dafürhalten die Familie außer Stande ist, für die Kosten aufzukommen, und sind zu dieser Bewilligung auch in dem Falle berechtigt, wenn der Verstorbene nicht in den Armenlisten eingetragen war.

Für die Einäscherung von auswärts unmittelbar in die Leichenverbrennungsanstalt überführter Leichen ist die Taxe nach Klasse V zu erheben. Dagegen entfällt die Zahlung jener Sondergebühr, welche für die von außerhalb des Pariser Gemeindegebietes nach Pariser Friedhöfen gebrachten Leichen zu entrichten ist.

Für die behufs Einäscherung aus Pariser Friedhöfen exhumierten Leichen ist keine Exhumierungstaxe zu bezahlen (Befchluss der Präfektur vom 26. Juni 1889; Genehmigung vom 27. September 1889).

Die Gebühr für die Einäscherung ist bei Ankunft des Leichnams im Krematorium zu Händen des Einnehmers des Otfriedhofes zu erlegen.

281.
Schweiz.

Der Fortschritt in der Benutzung der vier Schweizer Feuerhallen wird durch folgende zwei Ziffern beleuchtet. Im Jahre 1904 fanden daselbst insgesamt 376, im Jahre 1905 486 Einäscherungen statt. Davon entfällt der grössere Teil der Kremationen auf die Feuerhalle in Zürich, wo im Jahre 1902 allein 159 Leichenverbrennungen vorgenommen wurden.

In der Genfer Leichenverbrennungsanstalt fanden seit 8. März 1902 (Tag der ersten Einäscherung) bis zum Schlusse des genannten Jahres 28 Einäscherungen statt, in Basel deren 30.

Für die Feuerhalle zu St. Gallen stellt sich die Gesamtzahl der vollzogenen Leicheneinäscherungen in den 3 Jahren wie folgt dar:

[illegible]

Für die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Feuerbestattung in der Schweiz, möge das Reglement für die Ausführung der Feuerbestattung in der staatlichen Leichenverbrennungsanstalt zu Basel nachstehend mitgeteilt werden.

§ 1.

Zur Bestattung einer Leiche im Krematorium des Horburg-Gottesackers bedarf es der jeweiligen Bewilligung des Vorstehers des Sanitätsdepartements.

§ 2.

Die Bewilligung kann unter Vorbehalt der bezüglichlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe, vom 24. Dezember 1874, bzw. der Verordnung vom 27. Oktober 1875 erteilt werden:

- a) wenn eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt;
- b) auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen, sofern keine gegenteilige Willenserklärung deselben vorliegt.

Bei Todesfällen, welche ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung eingetreten sind, oder wenn sonst die Todesursache zweifelhaft erscheint, muß der Feuerbestattung eine amtliche Sektion der Leiche vorausgehen. Der Nachweis über eine stattgefundene ärztliche Sektion ist auch zu verlangen bei Leichen, welche behufs Feuerbestattung von auswärts in den Kanton verbracht werden.

§ 3.

Die Feuerbestattung einer Leiche soll unter Einhalten folgender Vorschriften geschehen:

Der Zeitpunkt der Bestattung wird durch den Sekretär des Bestattungswesens unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen festgesetzt.

Die Ueberführung der Leiche nach dem Gottesacker wird nach den bezüglichlichen Bestimmungen der Bestattungsordnung ausgeführt.

Vor dem Krematorium angekommen, wird der Sarg in die Halle getragen und auf den dafür bestimmten Platz gesetzt, worauf der Verbrennungsakt unter Leitung und Aufsicht des Gottesackerauffehers vor sich geht.

Dem Leichengeleite ist der Zutritt in die Halle, soweit es der Raum zuläßt und soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen (Epidemiegefahr), gestattet.

§ 4.

Nach vollzogener Verbrennung wird die Asche in einem dazu bestimmten Behälter (Urne) gesammelt, der letztere geschlossen, mit Nummer versehen, registriert und nach den Vorschriften des § 5 beigesetzt.

Die Asche von Leichen, die von auswärts zum Zwecke der Verbrennung eingeführt worden sind, kann, auf Verlangen, den betreffenden Angehörigen überlassen werden.

§ 5.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Asche gelten folgende Bestimmungen:

1) Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Angehörige nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenbehälter auf dem Horburg-Gottesacker in ein hierzu bestimmtes Grabfeld, 50 cm tief, beigesetzt, und zwar mit einem Turnus von 10 Jahren. Der einzelne Grabplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit und darf mit einfachem Denkmal versehen werden, das aber die Grenze des Grabraumes nicht überragen darf.

2) Der Aschenbehälter kann während längstens 20 Jahren in einer der im Krematorium angebrachten Nischen aufbewahrt werden. Nach Ablauf der 20jährigen Periode kann der Aschenbehälter durch die Angehörigen in einer den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Weise beigesetzt werden, oder die Asche wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

3) Die Aschenbehälter dürfen in Familiengräbern, gemauerten und ungemauerten, untergebracht werden und zählen in diesem Falle nicht bei Berechnung der Belegung des Grabes.

4) Auf Wunsch der Angehörigen kann auch die Bewilligung erteilt werden zur Beisetzung des Aschenbehälters in ein Reihengrab (Gratisgrab, Turnuszeit 25, 20 Jahre), in welchem die

Leiche eines nahen Verwandten des Verstorbenen begraben liegt. Das Grab bleibt dem Turnus des Grabfeldes unterstellt.

§ 6.

Die Feuerbestattung ist für die unter § 2 des Gesetzes vom 16. November 1885 (alle hier verstorbenen Personen gemeint) fallenden Angehörigen des Kantons unentgeltlich.

Für Aufbewahrung der Asche im Krematorium (Nische) nach § 5, Pof. 2, ist im voraus eine Gebühr von 30 Franken zu bezahlen. Die Aschenbehälter (Urnen) sind von der Verwaltung zu einem durch das Sanitätsdepartement festzusetzenden Preise zu beziehen und die durch den Transport, bezw. Beisetzung der Asche verursachten Kosten durch die Angehörigen zu tragen.

Für unter § 3 des Gesetzes vom 16. November 1885 fallende Leichen (von auswärts hierher gebrachte Leichen), welche im Krematorium bestattet werden sollen, ist neben der im § 7 desselben Gesetzes festgesetzten Gebühr von 100 Franken (Einfuhrgebühr) eine solche von 40 Franken für Kremation zu bezahlen. Ueberdies fallen die Transportkosten der Leiche vom Bahnhof zum Krematorium zu Lasten der Angehörigen.

282.
Italien.

In Italien beträgt die Gesamtzahl der bis Ende 1905 stattgefundenen Einäscherungen in den 32 Feuerhallen ca. 5000.

Die Statistik der italienischen Krematorien (bis Ende 1901) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Leichenverbrennungs- anstalt zu:	1901	Gesamtzahl seit Beginn	Leichenverbrennungs- anstalt zu:	1901	Gesamtzahl seit Beginn
Mailand	103	1647	Uebertrag	229	3375
Rom	59	941	Spezia	5	5
Turin	23	260	Asti	2	30
Bologna	21	176	Lodi	2	52
Florenz	16	301	Udine	2	49
Venedig	7	50	Cremona	1	124
Uebertrag	229	3375	Summe	241	3635

Annähernd die Hälfte der jährlich in Italien stattfindenden Einäscherungen entfällt somit auf Mailand.

283.
Skandinavische
Länder.

In der einzigen Leichenverbrennungsanstalt Dänemarks zu Kopenhagen kann auch ein schwacher Fortschritt in der Entwicklung der Feuerbestattung festgestellt werden. Folgende Zahlen weisen dies deutlich auf.

Jahrgang	1901	1902	1903	1904	1905
Zahl der Einäscherungen . .	34	44	51	47	73

Was Schweden betrifft, so wurde die Feuerhalle zu Hagalund im Jahre 1905 in 49, jene zu Gothenburg in 18 Fällen benutzt.

284.
Vereinigte
Staaten.

Die Gesamtzahl der Einäscherungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika seit Bestehen der 32 Feuerhallen bis Ende 1905 stattgefunden haben, beträgt 31 245. Dasselbst fanden im Laufe des letzten Jahres 1905 insgesamt 4351 Leichenverbrennungen statt. Der Jahresdurchschnitt kann im allgemeinen mit 3000 Einäscherungen angenommen werden. In der nachstehenden Zusammenstellung¹⁸⁸⁾ ist die Zahl der in den Vereinigten Staaten bis 1901 vollzogenen Einäscherungen mitgeteilt.

¹⁸⁸⁾ Nach: *Tompfson*.

Nr.	Leichen- verbrennungsanstalt zu:	1901	Gesamt- zahl seit Beginn	Nr.	Leichen- verbrennungsanstalt zu:	1901	Gesamt- zahl seit Beginn
1	Fresh Pond, N. Y.	654	4557		Uebertrag	2069	11854
2	Buffalo, N. Y.	50	534	13	Chicago, Ill.	182	877
3	Troy, Earl. C. N. Y. .	19	166	14	Mount Auburn, Mass.	119	169
4	Swinburne Island, N. Y.	3	114	15	Pittsburg, Pa.	24	239
5	Waterville, N. Y.	1	39	16	Baltimore, Maryl. . . .	20	200
6	St. Louis, Miss.	141	1195	17	Lancaster, Pa.	2	101
7	Philadelphia, Pa.	119	1037	18	Davenport, Iowa . . .	29	162
8	San Francisco, Old Fellows, Kal. . .	666	2201	19	Milwaukee, Wisc. . . .	45	223
9	San Francisco, Cypress Lawn, Kal.	91	723	20	Washington, Col. . . .	33	149
10	Los Angeles, Kal. . . .	65	552	21	Washington, Le Moyne, Col.	1	43
11	Boston, Mass.	171	—	22	Pasadena, Kal.	46	158
12	Cincinnati, Ohio	89	736	23	St. Paul, Minn.	20	76
				24	Fort Wayne, Ind. . . .	5	18
	Uebertrag	2069	11854		Gesamtzahl	2595	14269

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, daß durchschnittlich ca. ein Drittel der Gesamtzahl der jährlich stattfindenden Leichenverbrennungen auf die 5 Feuerhallen im Staate New York entfällt.

Literatur

über »Anlagen für Feuerbestattung«.

a) Allgemeines.

WISS, E. Ueber Leichenverbrennung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. Viert. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätswesen, Bd. 30, S. 369; Bd. 31, S. 141.

JASTROWICZ, M. Ueber den Tod durch Verbrennen vom gerichtsarztlichen Standpunkte aus. Viert. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätswesen, Bd. 32, S. 1.

Cremation, cemeteries, and campo santos. Builder, Bd. 32, S. 771.

SCHMÄDEL, J. v. Aufgabe der Architektur bei der Leichenverbrennung. *Romberg's Zeitfchr. f. pract. Bauk.* 1876, S. 262, 289, 321.

Die Feuerbestattung. System Friedr. Siemens. Dresden 1878.

Feuerbestattung. Deutsche Viert. f. öff. Gesundheitspfl. 1879, S. 492.

VALLIN, E. *Une séance de crémation à Milan. Revue d'hyg.* 1880, S. 854.

MARTIN, F. *Les cimetières et la crémation.* Paris 1881.

Die Leichenverbrennung in Japan, deren Geschichte und gegenwärtiger Zustand. Deutsche Viert. f. öff. Gesundheitspfl. 1881, S. 592.

Projet de cimetière perpétuel par la crémation lente des gaz. Moniteur des arch. 1881, S. 33, 51.

NANSOUTY, M. DE. *La crémation. Le génie civil*, Bd. 1, S. 169, 197, 229, 256, 281, 354, 379.

PINI, G. *La crémation en Italie et à l'étranger, de 1774 jusqu'à nos jours.* Mailand 1884.

SCHÖPFLEUTHNER, F. A. Leichenverbrennungsanlage für Großstädte. *Pract. Masch.-Conf.* 1885, S. 135, 162.

BONNEAU, A. *La crémation et ses bienfaits.* Paris 1886.

MARIETTE, E. *De la crémation. La semaine des conf.*, Jahrg. 10, S. 345, 441, 460.

THOMPSON, H. Die moderne Leichenverbrennung etc. Aus dem Engl. von L. Casper. München 1889.

Die Feuerbestattung bei den Römern. *Gesundheit* 1889, S. 44, 60.

Crémation et crématoires. La semaine des conf., Jahrg. 13, S. 476, 482.

- La crémation à l'exposition. La semaine des const.*, Jahrg. 14, S. 134.
Cremation. Sanitary record, Bd. 21, S. 1.
 GOPPELSRÖDER, F. Ueber Feuerbestattung. Mülhausen 1890.
 KRONFELD, A. Die Leichenverbrennung in alter und neuer Zeit. Wien 1890.
 CHRISTOFORIS, M. DE. *Étude pratique sur la crémation moderne*. Mailand 1890.
 BARRÉ, L.-A. *La crémation. La semaine des const.*, Jahrg. 15, S. 76.
Les monuments crématoires. La construction moderne, Jahrg. 5, S. 158.
 ENGERTH, K. v. Die Fortschritte der Cremation im Allgemeinen und Beschreibung der Feuerbestattungs-Apparate Klingensfierna und Schneider. Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1892, S. 221.
 SALOMON, G. *État actuel de la crémation en France. Revue d'hyg.* 1893, S. 520.
 ALBU, J. Die Feuerbestattung eine Forderung der Hygiene. Wien 1895.
 HOFMANN, J. Ueber Feuerbestattung. Jena 1895.
La crémation à Paris. Le génie civil, Bd. 27, S. 59.
Nouveaux fours crématoires. Le génie civil, Bd. 30, S. 382.
 SCHEFFLER, K. Krematorien. Deutsche Bauhütte 1901, S. 282.
 HAUPT, A. & E. DOROVIVUS. Kunst und Architektur im Dienste der Feuerbestattung. Berlin 1902.
 Ueber Krematorien. Wiener Bauind.-Ztg., Jahrg. 20, S. 263.
 FREENIAN, A. C. *Crematoria in Great Britain and abroad*. London 1906.

Ferner:

- Phoenix. Blätter für fakultative Feuerbestattung und verwandte Gebiete. Wien. Erscheint seit 1887. — Weitere Ausgabe davon: Die Flamme. Zeitschrift zur Förderung der Feuerbestattung im In- und Auslande etc. Berlin.

β) Ausführungen und Entwürfe.

- Die Leichenverbrennungshalle in Woking. *Sanit. record*, Bd. 10, S. 49.
 Entwurf zu einem Campofanto für Feuerbestattung. *Baugwks.-Ztg.* 1881, S. 696.
The Milan cremation temple. Scientif. American, Bd. 44, S. 5.
A crematorium. Building news, Bd. 45, S. 956.
A brief explanation of the crematorium at mansion house, in Dorsetshire. Builder, Bd. 46, S. 603.
 Das Crematorium auf dem Mount Olivet in East Williamsburgh, Long Island, bei New York. *Techniker*, Jahrg. 8, S. 13.
 Die New Yorker Leichenverbrennungsanstalt. *Deutsches Baugwksbl.* 1886, S. 37.
Un crématoire à Buffalo. La semaine des const., Jahrg. 10, S. 546.
The crematorium at Milan. Builder, Bd. 50, S. 899.
Chapel and crematorium, Ayr. Building news, Bd. 51, S. 686.
 FORMIGÉ. *Le monument crématoire de la ville de Paris. La semaine des const.*, Jahrg. 12, S. 293.
Hall or chapel and crematoria, St. Johns, Surrey. Building news, Bd. 55, S. 369.
The Père-la-Chaise crematory. Scientif. American, Bd. 58, S. 130.
 Das Krematorium auf dem Centralfriedhof in Zürich. *Schweiz. Bauz.*, Bd. 14, S. 37, 44.
La crémation au Père-Lachaise. La semaine des const., Jahrg. 14, S. 159.
 FORMIGÉ. *Le monument et les fours crématoires de la ville de Paris au cimetière du Père-La-Chaise. Nouv. annales de la const.* 1889, S. 166.
Crematorium and chapel, Buffalo. Builder, Bd. 57, S. 156.
 WETTIG, H. Die Leichenverbrennung und der Feuerbestattungsapparat in Gotha. Gotha 1889. — 4. Aufl. 1902.
The Manchester crematorium. Engng., Bd. 52, S. 123.
The Manchester, Eng., crematorium. American architect, Bd. 33, S. 135.
 LEIMBACH, K. Die Feuerbestattungs-Anstalt in Heidelberg etc. Heidelberg 1892.
 DORN, E. P. Das Hamburger Crematorium. *Deutsche Bauz.* 1892, S. 97.
 WEYL, TH. Neuere Apparate zur Leichenverbrennung. *Gefundh.-Ing.* 1892, S. 377.
 Die Feuerbestattungshalle in Offenbach. *Baugwks.-Ztg.* 1892, S. 337.
New crematorium, Manchester. Builder, Bd. 63, S. 321.
 Entwurf für ein Crematorium. *Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1893, S. 196.

- BRACKENHOEFT, E. Die Feuerbestattung in Hamburg etc. Hamburg 1894.
 Das Columbarium auf dem Friedhofe zu Wiesbaden. Baugwks.-Ztg. 1896, S. 141.
Proposed crematorium for Paddington. *Building news*, Bd. 71, S. 9.
 Die Feuerbestattung in Paris. Uhland's Techn. Rundschau 1897, Gruppe III, S. 32.
 BRACKENHOEFT, E. Das Crematorium in Hamburg. Hamburg 1899.
 Friedhofskapelle und Krematorium in Eifenach. Berl. Architekturwelt, Jahrg. 11, S. 401 u. Abb. 511.
New crematorium, Golder's Green. *Building news*, Bd. 83, S. 788.
 Krematorium für Mainz. Der Architekt 1902, Taf. 21; 1903, Taf. 64.
 Das Heilbronner Krematorium. Der Architekt 1903, S. 18 u. Taf. 37.
 Das Krematorium auf dem Friedhofe in Karlsruhe in Baden. Deutsche Bauz. 1904, S. 273.
New crematorium, Sheffield. *Builder*, Bd. 87, S. 126.
 Entwurf für ein Krematorium mit Columbarienanlagen. Der Architekt 1905, Taf. 119.
 Konkurrenz um ein Krematorium für Prag. Der Architekt 1905, Nov.
New columbarium at fresh Pond, New York. *Arch. and builders' magazine*, Bd. 7, S. 86.
 Das Krematorium der Stadt Heilbronn a. N. Süddeutsche Bauz. 1906, S. 213.
 Architektonische Rundschau. Stuttgart.
 1898, Taf. 68: Entwurf zu einem Kolumbarium des Vereins »Urne« zu Dresden; von R. Michel.
 1905, Taf. 77: Krematorium in Karlsruhe; von Bangert.

Berichtigung.

S. 54, Zeile 7 v. u.: Statt »*Arci confraternità*« zu lesen: »*Tombe dei arciconfraternità*«.